

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

21. September 2012

**Kanzleinachrichten
September 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

„Big Brother is watching You.“ Dass dieses Motto nicht nur im „Container“ Anwendung findet, sondern auch „draußen“ für die wachsamen Augen der Finanzbehörden gilt, musste jetzt vor allem der Gewinner der Fernsehvoyeurstaffel von 2005 erfahren. Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass der an den Sieger ausgezahlte „Gewinn“ als sonstige steuerpflichtige Einkünfte zu qualifizieren ist. Das Preisgeld stelle eine Gegenleistung für das aktive und passive Verhalten der Teilnehmer während ihres Aufenthaltes im „Big Brother“-Haus dar.

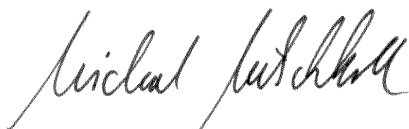
Wer bisher der Meinung war, dass wachsende Berufserfahrung mit der Tätigkeitsdauer und somit - quasi naturgesetzlich - mit dem zunehmenden Alter eines Mitarbeiters in Zusammenhang stehe, wird durch ein aktuelles Urteil des EuGH eines Besseren belehrt. Danach ist eine Ungleichbehandlung wegen des Alters nicht gegeben, wenn bei der Festlegung der Vergütung für Flugbegleiter nur die bei einer bestimmten Luftlinie erworbene Berufserfahrung berücksichtigt wird, während die bei anderen Luftlinien erworbenen Erfahrungen unberücksichtigt bleiben dürfen. Obwohl formaljuristisch korrekt, räumt selbst der EuGH ein, dass in bestimmten Einzelfällen eine Benachteiligung von Mitarbeitern „in höherem Alter“ möglich ist.

Während die Überbringer schlechter Nachrichten früher um ihr Leben bangen mussten, wollen sie sich diese heute sogar noch vergüten lassen, jedenfalls wenn es nach AGB einer Sparkasse für die Benachrichtigung ihrer Kunden über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungsschrift geht. Der BGH urteilte dagegen, dass ein Entgelt für die Erbringung von Nebenpflichten eines Kreditinstituts grundsätzlich unzulässig ist.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten.

Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 25.09.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Dienstag, 09.10.2012 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer in der EU

Termin: Dienstag, den 16.10.2012, 09:00 bis 16:30 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Freitag, den 16.11.2012, 13:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 19.11.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 04.12.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 11.12.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Oktober 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2012	15.10.2012	7.10.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2012	15.10.2012	7.10.2012
Sozialversicherung ⁵	29.10.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Last-

schriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Einkommensteuer

Abfindung einer Erfindervergütung als steuerbegünstigte Entschädigung

Die Abfindung einer Erfindervergütung ist als steuerbegünstigte Entschädigung anzusehen, wenn für den Arbeitnehmer trotz gütlicher Einigung mit seinem Arbeitgeber eine Zwangssituation vorgelegen hat. Ein angestellter Techniker hatte für seinen Arbeitgeber zahlreiche Erfindungen gemacht, die auch patentiert wurden. Vergütungen für diese Erfindungen wurden vereinbarungsgemäß über die Laufzeit der Patente jährlich gezahlt. Nach Eintritt in den Ruhestand einigten sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber darauf, dass die nach der ursprünglichen Vereinbarung noch nicht fälligen Vergütungen für noch laufende Patente in einem Betrag abgefunden werden sollten. Zwar hätte der Arbeitnehmer lieber weiterhin jährliche Zahlungen bekommen, er stimmte jedoch im Interesse einer einvernehmlichen Regelung und unter Berücksichtigung der endgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Abfindungsvereinbarung zu.

Das Finanzamt lehnte eine ermäßigte Besteuerung dieser Abfindung ab. Der Bundesfinanzhof wertete dies jedoch anders und sah die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung von zusammengeballt zufließenden Einnahmen als gegeben an.

Als Nachweis für eine ernsthafte Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer möblierten Wohnung reichen nur gelegentliche Vermietungsanzeigen nicht aus

Soweit Aufwendungen bereits vor Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind sie als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung besteht. Schon seit vielen Jahren fordert die Rechtsprechung den Nachweis der Vermietungsabsicht. Erforderlich ist zunächst der endgültige Entschluss, durch Vermieten Einkünfte zu erzielen. Der endgültige Entschluss zur Vermietung ist anhand objektiver Umstände zu belegen. Derartige Umstände können ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen sein, z. B. durch Einschaltung eines Maklers oder durch ständige Anzeigenaufgabe. Ist die Absicht zur Fremdvermietung nicht feststellbar oder besteht diesbezüglich Ungewissheit, entfällt der Abzug der Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass bei einer über mehrere Jahre leer stehenden möblierten Wohnung die Schaltung von gelegentlichen Vermietungsanzeigen über mehrere Jahre nicht ausreichend ist, um die Vermietungsabsicht nachzuweisen. Bei langjährigem Leerstand einer möblierten Wohnung müsse der Vermieter zu Zugeständnissen an interessierte Mieter bereit sein. Er dürfe nicht auf persönliche Anforderungen beharren, z. B. Ablehnung ihm nicht geeigneter Mieter, Festhalten an gefordertem Mietzins und erwünschter Mietdauer, Vermietung nur in möbliertem Zustand. Das Gericht fordert sogar die Entfernung der Möblierung, wenn diese einer Vermietung entgegensteht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anforderung an die tatsächliche Durchführung eines Treuhandvertrags unter Ehegatten

Nachträgliche Anschaffungskosten für eine wesentliche Beteiligung können nicht berücksichtigt werden, wenn eine zwischen Ehegatten getroffene Vereinbarung tatsächlich nicht durchgeführt wird.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Ehemann der Alleingeschafterin Bürgschaften für die Verbindlichkeiten der GmbH übernommen. Die Ehefrau verpflichtete sich gegenüber ihrem Ehemann, diesen im Innenverhältnis freizustellen. Nachdem über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, machte die Ehefrau die vom Ehemann gegenüber einem Kreditinstitut übernommenen Verbindlichkeiten als eigene nachträgliche Anschaffungskosten geltend.

Nach Auffassung des Gerichts war die zwischen der Gesellschafterin und deren Ehemann geschlossene Vereinbarung nicht ausreichend, um nachträgliche Anschaffungskosten bei der Anteilseignerin berücksichtigen zu können. Das Vertragsverhältnis wertete das Gericht als Treuhandvertrag, der jedoch tatsächlich nicht durchgeführt wurde. Der Sicherungsgeber wurde abredewidrig weder von den Verbindlichkeiten tatsächlich frei gestellt noch wurden seine Aufwendungen ersetzt.

Aufwendungen für die Sanierung selbst genutzter Wohngebäude als außergewöhnliche Belastung

Entstehen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl von Personen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so können diese Aufwendungen auf Antrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wenn sie nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind. Darunter fallen z. B. Aufwendungen für Krankheit, für Behinderung und/oder für die Wiederbeschaffung (auch Schadensbeseitigung) von Gegenständen, die existenziell notwendig sind. Dies können Wohnung, Hausrat und Kleidung sein. Von den Aufwendungen abzuziehen sind neben der zumutbaren Belastung auch Ersatzansprüche gegen Dritte und ggf. andere Vorteile (Wertverbesserungen), die sich aufgrund der Sanierung ergeben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die Sanierung von selbst genutzten Wohngebäuden als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. In den entschiedenen Fällen war eine Sanierung aufgrund Geruchsbelästigung (asbesthaltige Faserzementplatten und formaldehydhaltige Spanplatten), Befalls mit echtem Hausschwamm und Asbestprodukten im Dach notwendig.

Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass Betroffene nachweisen können, dass sie sich den Aufwendungen nicht entziehen konnten und dass die Schäden nicht schon beim Erwerb des Objekts vorgelegen haben.

Au-pair-Aufenthalt im Ausland als berücksichtigungsfähige Ausbildung

Au-pair-Aufenthalte im Ausland können als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn gleichzeitig ein ausreichend fundierter theoretisch-systematischer Sprachunterricht stattfindet. Dies ist der Fall, wenn neben der Au-pair-Tätigkeit eine gründliche Sprachausbildung in einem Umfang von mindestens zehn Wochenstunden stattfindet. Wird die durchschnittliche Wochenstundenzahl in einzelnen Monaten nicht erreicht, können diese Zeiten trotzdem als Ausbildungszeiten anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass in der übrigen Zeit ein die Grenze von

zehn Wochenstunden deutlich überschreitender Unterricht z. B. durch Blockunterricht oder zeitintensive Lehrgänge absolviert wird.

Auch bei einer durchschnittlichen Unterrichtszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann im Einzelfall eine Berufsausbildung anerkannt werden. Dies setzt über den Fremdsprachenunterricht hinaus einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts voraus, der über die üblichen dafür aufzuwendenden Zeiten hinausgeht. Die Zeiten für diese Art des Selbststudiums können durch die Erteilung von Einzelunterricht oder fachspezifischem Sprachunterricht entstehen.

Letztlich können auch spezielle Gründe mit einer Unterrichtszeit von weniger als zehn Wochenstunden einen anzuerkennenden Auslandsaufenthalt rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn der Auslandsaufenthalt dem Zweck dient, ein gutes Ergebnis in einem für die Zulassung zum Studium oder eine Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest zu erreichen. Gleiches gilt, wenn der Auslandsaufenthalt von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Big-Brother-Gewinn ist steuerpflichtig

Ein dem Gewinner der Fernsehshow „Big Brother“ (BB) ausgezahltes Preisgeld ist als sonstige Einkünfte steuerpflichtig, wenn das Preisgeld nach dem Teilnahmevertrag Gegenleistung für sein aktives und passives Verhalten während seines Aufenthaltes im BB-Haus ist.

Besteuert wird ein erwerbswirtschaftliches Verhalten. Das bedeutet, eine im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Verhalten gewährte Leistung als Gegenleistung anzunehmen.

Nach dem Teilnahmevertrag schuldete jeder Teilnehmer seine Teilnahme und ständige Anwesenheit im BB-Haus. Jeder musste sich während des Aufenthalts ununterbrochen beobachten und belauschen lassen und hatte nach Auswahl auch an Wettbewerben teilzunehmen. Zudem mussten sämtliche Verwendungs- und Verwertungsrechte umfänglich an den Produzenten abgetreten werden. Dieses aktive wie passive Verhalten ist als geschuldete und erbrachte Leistung im steuerlichen Sinn zu beurteilen, auch wenn sich die Teilnehmer nur bei der Verrichtung alltäglicher Dinge filmen und abhören lassen mussten.

Das Verhalten war Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags, des Teilnahmevertrags; Verhalten und Projektgewinn standen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung: Die Teilnehmer konnten sich nach Belieben darstellen; es war attraktiv, sich im Fernsehen und in sonstigen Medien präsentieren zu können. Die Aussetzung des hohen Gewinns war für die Teilnehmer ein wesentlicher Anreiz, trotz der gegebenen Vertragsmodalitäten dabei zu bleiben. Andererseits lag es im Interesse des Produzenten, durch die Auslobung des hohen Projektgewinns für ein engagiertes Verhalten der Teilnehmer und hohes Zuschauerinteresse zu sorgen, damit der ausstrahlende Sender hohe Einschaltquoten erreichen und damit weitere oder mehr Werbeeinnahmen generieren konnte.

Die Gewährung eines Behindertenpauschbetrags schließt die Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen nicht aus

Behinderte Menschen können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Behindertenpauschbetrag geltend machen, falls keine höheren Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Unabhängig von einer Behinderung gewährt das Einkommensteuerrecht seit einigen Jahren eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat festgestellt, dass es bei Bewohnern eines Altenheims, die den Behindertenpauschbetrag und die Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu Überschneidungen kommen kann. Das Gericht schließt die Gewährung des Behindertenpauschbetrags neben der Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen grundsätzlich nicht aus. Es entschied allerdings, dass bei Geltendmachung von Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen diese um den Behindertenpauschbetrag zu kürzen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Ist das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe verfassungsgemäß?

Die Gewerbesteuer wurde durch die Unternehmensteuerreform 2008 umfassend umgestaltet. Das Gesetz bestimmt, dass die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind. Die als Betriebsausgabe erfasste Gewerbesteuer ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns außerhalb der Steuerbilanz oder der Überschussrechnung hinzuzurechnen. Das Betriebsausgabenabzugsverbot gilt erstmals für die Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden.

In einem bemerkenswerten Urteil hat das Finanzgericht Hamburg verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe geäußert. Das Gericht führt in den Urteilsgründen aus, dass durch die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer möglicherweise das objektive Nettoprinzip durchbrochen wird. Das Gericht entschied zwar, dass die Regelung, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist,

trotz verfassungsrechtlicher Zweifel anzuwenden ist. Wegen der bestehenden Zweifel wurde allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

Hinweis: Gegen sämtliche Steuerfestsetzungen, in denen das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe eine steuerliche Auswirkung hat, sollte vorsorglich Einspruch eingelegt werden.

Keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bei Übertragung der Zahlungsverpflichtung auf einen Dritten und dessen Schuldbeitritt

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte Ihren Mitarbeitern Pensionen zugesagt und hierfür in der Steuerbilanz Rückstellungen von 230.000 € gebildet. Im Jahr 2002 verpflichtete sich eine GmbH der KG gegenüber, als weitere Schuldnerin gegenüber den Pensionsberechtigten einzustehen (sog. Schuldbeitritt) und die Pensionen an die Berechtigten zu zahlen. Hierfür zahlte die KG 310.000 € an die GmbH. In ihrer Bilanz zum 31.12.2002 löste die KG die Pensionsrückstellungen von 230.000 € Gewinn erhöhend auf und machte gleichzeitig den gezahlten Betrag von 310.000 € als Betriebsausgabe geltend, sodass sich per Saldo der Gewinn um 80.000 € minderte. Das Finanzamt erkannte das nicht an und meinte, die Pensionsrückstellungen müssten weiter passiviert und der gezahlte Betrag von 310.000 € müsste Gewinn erhöhend aktiviert werden.

Der Bundesfinanzhof gab der KG Recht, weil die Pflicht zur Zahlung der Pensionen auf die GmbH übergegangen war. Auch wenn die KG weiterhin als Schuldnerin neben der GmbH von den Pensionsberechtigten in Anspruch genommen werden konnte, war dieses Risiko so unwahrscheinlich, dass keine Rückstellung in der Bilanz der KG gerechtfertigt war. Der gezahlte Betrag von 310.000 € war nach Ansicht des Gerichts kein zu aktivierender Vermögensgegenstand.

Nachweis der Zwangsläufigkeit von bestimmten Aufwendungen im Krankheitsfall

Der Gesetzgeber hatte im Steuervereinfachungsgesetz 2011 die Einzelheiten des Nachweises von Krankheitskosten für alle offenen Fälle abweichend von der Rechtsprechung gesetzlich geregelt, nachdem der Bundesfinanzhof die strenge Art des Nachweises erheblich gelockert hatte.

Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss nachgewiesen werden durch:

- eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers oder
- ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für bestimmte Anordnungen, wie Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringungen, notwendige Betreuung durch eine Begleitperson, medizinische Hilfsmittel, die allgemeine Gebrauchsgegenstände sind oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen.

Der Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Diese Neuregelung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hält es auch für verfassungsrechtlich unbedenklich, dass die Regelung rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Es liege keine unzulässige Rückwirkung vor.

Schuldzinsenabzug auch bei Anlagenfinanzierung über ein Kontokorrentkonto

Schuldzinsen sind nur abzugsfähig, soweit sie betrieblich veranlasst sind. Die Abzugsfähigkeit ist zweistufig zu prüfen. Im ersten Schritt ist zu klären, ob und inwieweit die Schuldzinsen überhaupt zu den betrieblich veranlassenden Aufwendungen gehören. Im zweiten Schritt der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Betriebsausgabenabzug aufgrund von Überentnahmen eingeschränkt ist. Eine Ausnahme von der Abzugsbeschränkung stellen Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dar. Sie sind in jedem Fall unbeschränkt abzugsfähig.

Bisher hat die Finanzverwaltung den Abzug von Darlehenszinsen für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nur zugelassen, wenn eine ausschließliche und unmittelbare Darlehensaufnahme zur Finanzierung begünstigter Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachzuweisen war. Lediglich die Zwischenfinanzierung über ein Kontokorrentkonto mit einem Ausgleich dieses Kontokorrentsaldos durch ein Darlehen innerhalb von 30 Tagen wurde anerkannt.

Diese von der Finanzverwaltung vorgenommene enge Auslegung einer Darlehensfinanzierung ist vom Bundesfinanzhof nicht akzeptiert worden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass nicht nur Schuldzinsen für unmittelbar zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aufgenommene Darlehen abzugsfähig sind. Auch Kontokorrentkredite haben Darlehenscharakter. Dadurch entstehende Schuldzinsen zur Finanzierung begünstigter Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind unbeschränkt abzugsfähig.

Vergleich Steuerermäßigung durch Kinderfreibetrag und Kindergeldanspruch bei der Günstigerprüfung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 wird die steuerliche Entlastung durch Kinder im Rahmen einer so genannten Günstigerprüfung ermittelt. Die Steuerersparnis durch Kinderfreibeträge wird dabei dem Kindergeld gegenüber gestellt. Wie der Bundesfinanzhof festgestellt hat, wird bei dieser Günstigerprüfung nicht das tatsächlich gezahlte, sondern der Anspruch auf Kindergeld herangezogen.

Die 2004 eingeführte Gesetzesänderung sollte zur Vereinfachung des Verfahrens dienen. Damit wird verhindert, dass die nachträgliche Gewährung von Kindergeld auch zu einer Änderung der Steuerfestsetzung führt. Bei nicht gestellten oder rechtsfehlerhaften bestandskräftig abgelehnten Kindergeldanträgen geht somit die Kindergeldvergünstigung verloren.

Gewerbsteuer

Die Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags ist verfassungswidrig

Der für die Gewerbebesteuer maßgebliche Gewerbebeitrag ergibt sich aus dem nach Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, der um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen erhöht und um Kürzungen vermindert wird. Hinzugerechnet werden derzeit u. a. 100 % der Entgelte für Schulden (Zinsen), 20 % der gezahlten Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und 50 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter. Die Summe dieser Hinzurechnungen wird gekürzt um einen Freibetrag von 100.000 €. Ein danach verbleibender Betrag wird zu 25 % dem Gewinn zur Ermittlung des Gewerbebeitrags hinzugerechnet.

Das Finanzgericht Hamburg hält diese ab dem Jahr 2008 vorzunehmende gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Fragen angerufen.

Arbeitsrecht

Auslaufen eines Pachtvertrags kann sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses sein

Das Arbeitsgericht Cottbus hat im Falle einer Restaurantfachfrau entschieden, dass das Auslaufen eines Pachtvertrags ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses sein kann. Die Arbeitnehmerin hatte mit dem Restaurantbetrieb, in dem sie seit dem Jahr 2004 arbeitete, mehrmals hintereinander jährlich befristete Arbeitsverträge mit nahezu gleichlautenden Vertragsbedingungen abgeschlossen.

Seit dem Jahr 2004 war der Restaurantbetrieb Pächter eines mit einem Landgasthaus bebauten Geschäftsgrundstücks. Der Pachtvertrag wurde von Jahr zu Jahr verlängert. Während im ersten Pachtvertrag dem Pächter noch eine Option auf Verlängerung der Pacht um ein Jahr eingeräumt wurde, war dies in den Folgejahren nicht mehr der Fall. Vielmehr wurde jeweils bestimmt, dass der Vertrag zum Ende des Folgejahres auslaufen sollte, ohne dass eine Option zur Verlängerung der Pacht bestand. Als der Verpächter in Insolvenz geriet, verlängerte der Insolvenzverwalter den Pachtvertrag nicht, sodass das Pachtverhältnis zum 31.12.2011 endete. Der Pächter stellte daraufhin seinen Geschäftsbetrieb zum 31.12.2011 ein. Am 1.12.2011 teilte er der Restaurantfachfrau mit, dass ihr Arbeitsverhältnis zum 31.12.2011 ende.

Die Restaurantfachfrau klagte daraufhin auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses. Sie vertrat die Auffassung, die Befristung ihres Vertrags sei nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Bei den aufeinander folgenden Befristungsverträgen handele es sich um so genannte unselbstständige Annexverträge, mit denen das bisherige befristete Arbeitsverhältnis nur hinsichtlich seines Endzeitpunktes habe modifiziert werden sollen. Deshalb komme es bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Befristung auf den ersten befristeten Arbeitsvertrag aus dem Jahre 2004 an, nach dessen Inhalt der Pächter noch eine Option zur Verlängerung der Pacht besessen habe.

Das Arbeitsgericht ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Bei den aufeinander folgenden Befristungsverträgen handele es sich nicht um Annexverträge zu dem Erstvertrag aus dem Jahre 2004. Dies ergebe sich schon daraus, dass sich das Gehalt der Beschäftigten im Laufe der Jahre immer weiter erhöht habe. Die in dem letzten Arbeitsvertrag enthaltene Befristung sei auch sachlich gerechtfertigt. Der Restaurantbetrieb habe bei Abschluss dieses letzten Vertrags davon ausgehen dürfen, dass der Pachtvertrag nur für ein Jahr, d. h. bis zum 31.12.2011, verlängert werden würde, weil dies in der Vergangenheit jeweils der Fall war und hierzu bereits mündliche Absprachen bestanden. Auch sei zu berücksichtigen, dass das Amt des Insolvenzverwalters stets zeitlich befristet und auf die Befriedigung der Gläubiger ausgerichtet sei. Die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses eines neuerlichen Ergänzungsvertrags zum Pachtvertrag sei deshalb hier gering gewesen.

Keine Vergütung arbeitsfreier Zwischenzeiten im Gebäudereinigerhandwerk

Eine Gebäudereinigungsfirma setzte eine Raumpflegerin arbeitstäglich zur Reinigung verschiedener Objekte ein. Dabei reihten sich die Arbeitseinsätze nicht nahtlos aneinander. Vielmehr lagen zwischen den einzelnen Einsätzen diverse unterschiedlich lange Leerlaufzeiten, die nicht vergütet wurden. In der Mittagszeit war die Reinigungstätigkeit oftmals annähernd vier Stunden unterbrochen, sodass die Arbeitnehmerin dann nach Hause fuhr. Dafür benutzte sie ihren eigenen Pkw. Für die Fahrten von dem zuletzt am Vormittag gereinigten Objekt nach Hause und von zu Hause zu dem zuerst am Nachmittag zu reinigenden Objekt zahlte die Reinigungsfirma der Arbeitnehmerin weder eine Vergütung für die Fahrzeit noch ein Kilometergeld.

Die Arbeitnehmerin vertrat den Standpunkt, die Reinigungsfirma müsse ihr die Zwischenzeiten inklusive der Fahrzeiten, die sie während der Zwischenzeiten zurücklegte, als Arbeitszeit vergüten und ihr außerdem für die Fahrten am Vormittag nach Hause und zu dem am Nachmittag zuerst zu reinigenden Objekt ein Kilometergeld zahlen.

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein wies alle Ansprüche ab. Nach dem zu Grunde liegenden Tarifvertrag bestehe ein solcher Anspruch nicht, weil er als Regelfall für wechselnde Arbeitsstellen besage, dass die Arbeitszeit an der Arbeitsstelle beginnt und endet. Der Tarifvertrag sehe eine Vergütung von Zwischenzeiten nur in bestimmten Ausnahmefällen vor. Der Fall der Klägerin falle nicht darunter. Letztlich habe die Klägerin auch keinen Anspruch auf Zahlung einer Kilometerpauschale für die Fahrten von der letzten Arbeitsstelle vormittags nach Hause und von zu Hause zu der ersten Arbeitsstelle nachmittags, da es sich – den Regelungen des Tarifvertrags entsprechend – insoweit um private Fahrten handele. Für derartige Fahrten schulde der Arbeitgeber keine Kilometerpauschale.

Nichtberücksichtigung von Berufserfahrung bei der Entlohnung

Der EU-rechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung u. a. wegen des Alters. Eine mittelbare Diskriminierung wegen des Alters liegt vor, wenn anscheinend neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines bestimmten Alters gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, dies ist durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind zur Zielerreichung angemessen und erforderlich.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs liegt keine Ungleichbehandlung wegen des Alters vor, wenn nach einem Kollektivvertrag für die Einstufung in Verwendungsgruppen und damit die Höhe des Entgelts nur die als Flugbegleiter bei einer bestimmten Luftlinie erworbene Berufserfahrung berücksichtigt wird, die bei anderen Luftlinien erworbenen Erfahrungen hingegen unberücksichtigt bleiben. Das entscheidende Kriterium der Berufserfahrung knüpft weder mittelbar noch unmittelbar an das Alter der Arbeitnehmer an.

Mieter, Vermieter

Einwendungen gegen Betriebskosten sind zu begründen

Ein Mieter muss Mängel der Betriebskostenabrechnung fristgerecht geltend machen und begründen. Pauschale Behauptungen sind keine ausreichende Begründung. Diese Ansicht vertritt das Landgericht Karlsruhe.

In dem entschiedenen Fall berief sich der auf Nachzahlung von Betriebskosten verklagte Mieter darauf, dass die Abrechnung nicht zutreffend war. Er bezog sich dabei auf Schreiben an den Vermieter, in denen er die Nachvollziehbarkeit der ihm vorgelegten Betriebskostenabrechnung bemängelte, ohne jedoch nähere Angaben zu machen. Dies hielt das Gericht für nicht ausreichend.

Grundsätzlich muss ein Mieter Mängel der Betriebskostenabrechnung binnen Jahresfrist geltend machen. Dabei muss er aufzeigen, welche Beanstandungen konkret erhoben werden. Pauschale Ausführungen, wie mangelhafte Nachvollziehbarkeit oder das Begehren weiterer Auskünfte in allgemeiner Form reichen nicht aus. Ist die Frist versäumt, sind konkrete Einwendungen auch nicht mehr im Klageverfahren möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mieter erst nach Ablauf der Frist Informationen erhält, die eine verspätete Rüge rechtfertigen.

Zivilrecht

Ausschluss eines Gesellschafters von der Beschlussfassung

Der Bundesgerichtshof hatte den Streit von Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), zu denen auch eine Kommanditgesellschaft (KG) gehörte, über die Wirksamkeit und den Inhalt von gefassten Entschlüssen zu entscheiden.

Das Gericht stellte hierzu Folgendes grundsätzlich fest:

- Eine KG als Gesellschafterin einer GbR ist grundsätzlich nicht von der Beschlussfassung über die Einholung eines Rechtsgutachtens zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen ihren nicht an der Geschäftsführung beteiligten Kommanditisten ausgeschlossen, auch wenn dieser mit 94 % an ihrem Kapital beteiligt und zu 50 % stimmberechtigt ist.

- Ein Gesellschafter/Geschäftsführer einer GbR unterliegt wegen des Grundsatzes, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann, einem Stimmverbot, wenn Beschlussgegenstand ein pflichtwidriges Unterlassen eines Mitgeschäftsführers ist, das beiden als Geschäftsführer aufgrund übereinstimmender Verhaltensweisen in gleicher Weise angelastet wird. Das gilt auch dann, wenn beide das Unterlassen von Maßnahmen nicht miteinander abgestimmt haben.
- Ein Gesellschafter einer GbR ist von der Abstimmung über einen Beschlussgegenstand, der die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu einer GmbH betrifft, nicht deshalb ausgeschlossen, weil er Fremdgeschäftsführer oder Prokurist der GmbH ist.

Schadensersatzanspruch gegen Gesellschafter/Geschäftsführer bei Veräußerung von Gesellschaftsvermögen unter Wert

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage beschäftigt, wann ein zu Schadensersatz verpflichtender Existenz vernichtender Eingriff bei Veräußerung von Gesellschaftsvermögen unter Wert durch die Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH vorliegt. Das Urteil enthält hierzu folgende Leitsätze:

- Veräußern die Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH in der Liquidation das Gesellschaftsvermögen an eine Gesellschaft, die von ihnen abhängig ist, kann darin nur dann ein Existenz vernichtender Eingriff liegen, wenn die Vermögensgegenstände unter Wert übertragen werden.
- Führt eine Ausschüttung an den Gesellschafter einer GmbH zu einer Unterbilanz, weil ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter nach bilanzrechtlichen Grundsätzen wertberichtigt werden muss, erlischt der Erstattungsanspruch gegen den Gesellschafter nicht schon durch die Rückzahlung des Darlehens.
- Der Rückgewähranspruch gegen einen Geschäftsführer, dem Kredit aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt wurde, erfasst nur die Ausreichung des Darlehens. Die entsprechende Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft später in eine Unterbilanz gerät.

Benachrichtigung über die Nichteinlösung von Lastschriften kostenpflichtig?

Entgeltklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten für die Benachrichtigung über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift sind, wenn die Lastschrift der nachträglichen Genehmigung des Kunden bedarf, unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof mit der Begründung entschieden, dass die Kreditinstitute aufgrund der girovertraglichen Schutz- und Treuepflicht bzw. der auftragsrechtlichen Informationspflicht zur Benachrichtigung ihrer Kunden verpflichtet sind.

Hinweis: Soweit die Kreditwirtschaft das Verfahren durch Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine Vorab-Autorisierung durch den Bankkunden zwischenzeitlich umgestellt hat, kann ein angemessenes Entgelt für die Benachrichtigung erhoben werden.

Internetauktionen bei sehr geringen Startpreisen Wucher?

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ersteigerte ein Bieter bei einer Internetauktion ein gebrauchtes Mobiltelefon, dessen Ladenneupreis nach seinen Angaben 24.000 € betrug, zum Preis von 782 €. Der Startpreis lag bei der Auktion bei 1 €, das Maximalgebot des Bieters bei 1.999 €. Nachdem er den Zuschlag erhalten hatte, verweigerte der Bieter die Annahme des Telefons mit der Behauptung, dass es sich um eine Imitation handle, und nahm den Anbieter auf Schadensersatz in Höhe von 23.218 € in Anspruch. Der Anbieter hielt dem entgegen, dass das Rechtsgeschäft wegen des auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung nichtig sei und der Bieter bei einem Startpreis von nur einem Euro nicht von einem Original hätte ausgehen dürfen.

Das Gericht stellte grundsätzlich fest, dass aufgrund der Besonderheiten einer Internetauktion nicht bereits aus einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters und damit Wucher geschlossen werden könne. Auch lasse allein der geringe Startpreis der Auktion noch keine Rückschlüsse auf eine Beschaffenheitsvereinbarung zu, dass es sich nicht um ein Original exemplar handeln sollte. Der Fall wurde zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Verfahrensrecht

Unternehmer kann gegenüber Finanzamt Auskunftsanspruch haben, wie Umsätze eines konkurrierenden gemeinnützigen Vereins besteuert werden

Gemeinnützige Vereine unterliegen mit ihren Zweckbetrieben dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, es sei denn, sie treten, mehr als es zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke unvermeidbar ist, mit regelbesteuerten Unternehmern in Wettbewerb. Kommt erstlich in Betracht, dass ein Unternehmer durch die rechtswidrige Besteuerung der konkurrierenden Leistungen des gemeinnützigen Vereins mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz Wettbewerbsnachteile von erheblichem Gewicht erleidet, kann er vom Finanzamt über den für den Verein angewandten

Steuersatz Auskunft verlangen. Das Finanzamt darf die Auskunft nicht mit Hinweis auf das Steuergeheimnis verweigern. Diese Grundsätze galten schon bei Konkurrenz durch den Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)